



Messen und Gewerbliche Ausstellungen

1. **Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung**

Grundlage der Versicherung sind die

- Allgem. Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
- Allgem. Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB)
- Allgem. Bed. für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB).

Die Versicherung deckt während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerungen

- **Brand, Blitzschlag, Explosion**
- **Versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl**
- **Austritt von Leitungswasser**
- Diebstahl/Raub
Die Ausstellungsgüter sind gegen Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl, Raub gedeckt, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt werden und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen Zutritt Unbefugter gesichert sind. (Kleingegenstände sind jedoch entsprechend zu schützen, z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen oder ähnlichem). **Ausschluss: Gold, Juwelen, Schmuck**
- versehentliche oder böswillige Sachbeschädigung
Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache aus Versehen oder Böswilligkeit durch die Besucher.
- Zusatzversicherung – Hin- und Rücktransport
Verlust, Beschädigung und Zerstörung der versicherten Sachen während des Transportes in geeigneten Transportmitteln (Land und Luft) unter der Voraussetzung einer transportgerechten Verpackung und Sicherung.

2. **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- Schäden an der versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden
- Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate

3. **Dauer der Versicherung**

Die Versicherung gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort.

Inklusive der Zusatzversicherung Hin- und Rücktransport beginnt die Versicherung frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders zum Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und endet nach dem Rücktransport.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.